

ralf wöstmann
rechtsanwalt

wöstmann anwaltskanzlei • Neuer Graben 7 · 9 · 49074 Osnabrück

in Bürogemeinschaft mit

Achim Vossmeier
Rechtsanwalt und Notar

Ingo Müller
Rechtsanwalt

Neuer Graben 7- 9
49074 Osnabrück

Telefon 05 41/ 2 75 18 + 2 75 19
Telefax 05 41/ 20 10 13

ON AM SONNTAG 23. 10. 2005

LOKALES

Risiken beim Kauf eines Gebrauchtwagens

Beweislastumkehr zu Lasten des Verbrauchers? – Wann ist ein Defekt ein Mangel?

Von Ralf Wöstmann

Osnabrück (eb) – In Deutschland werden täglich gebrauchte Autos gekauft bzw. verkauft, einige von Privatpersonen, viele werden allerdings auch beim Autohändler gekauft. Dann handelt es sich um einen so genannten Verbrauchsgüterkauf mit der Folge, dass der Käufer bei einem mangelhaften Fahrzeug gegen den Autohändler Gewährleistungsansprüche hat.

Auf einen Gewährleistungsausschluss („Gekauft wie besichtigt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung“) kann sich ein gewerblicher Händler im Gegensatz zum Kauf unter Privatleuten nicht berufen.

Doch was ist ein Sachmangel? Dies zu bestimmen ist insbesondere bei älteren Fahrzeugen schwierig, da die Grenze zum „normalen Verschleiß“ fließend ist. Ein technisches Problem ist zunächst neutral ein Defekt. Defekte sind nicht zwangsläufig ein Mangel. So

kann auch ein Auto mit hoher Laufleistung und älteren Baujahrs verkauft werden. Dann muss dieses Fahrzeug eben so beschaffen sein, wie ein Auto mit dieser Laufleistung bzw. dieses Baujahrs nun einmal beschaffen ist. Extremes Beispiel: Bei einem 13 Jahre alten Fiesta mit 120000 km und einem Kaufpreis von 600 Euro sind



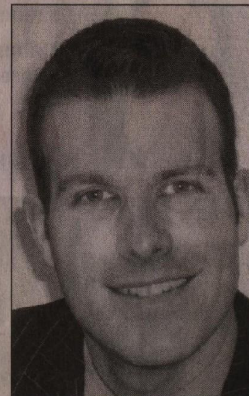
ein ausgeschlagenes Achsgelenk, verschlissene Stoßdämpfer und eine wasserundichte Karosserie keine Sachmängel.

Viele Käufer meinen nun, dass ihnen aufgrund des seit 1. 1. 2002 geltenden Schuldrechts die Gewährleistungsrechte (Nachbesserung, Rücktritt, Minderung oder Schadenser-

satz) unbegrenzt im Sinne einer gesetzlichen „Haltbarkeitsgarantie“ von 2 Jahren zustehen. Dies ist nicht so!

Zunächst kann der gewerbliche Autohändler die 2-jährige Verjährungsfrist auf 1 Jahr verkürzen. Darüber hinaus muss der Käufer dem Autohändler den Mangel anzeigen. Hierbei kommt ihm grundsätzlich die Beweislastumkehr des § 476 BGB zugute. Wenn der Mangel innerhalb von 6 Monaten nach Übergabe aufgetreten ist, wird nach dem Wortlaut des Gesetzes vermutet, dass die Kaufsache bereits bei Übergabe mangelhaft war, d. h., der Verkäufer muss beweisen, dass der Mangel bei Übergabe des Fahrzeuges nicht vorlag.

Diese sehr verbraucherfreundliche Regelung des § 476 BGB ist nun durch die höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zu Gunsten des Verkäufers aufgeweicht worden. Nach dessen Urteil vom 2. 6. 2004 wird durch § 476 BGB ledig-



Ralf Wöstmann ist Rechtsanwalt in Osnabrück. PR-Foto

lich in zeitlicher Hinsicht vermutet, dass ein Sachmangel bereits bei Übergabe vorlag, jedoch nicht der Mangel selbst bewiesen ist.

Der Käufer eines Gebrauchtwagens muss also nach der Rechtsprechung des BGH vollständig beweisen, dass der

von ihm behauptete Sachmangel am Pkw bereits bei Übergabe vorlag. Gerade die Führung dieses Beweises wird dem Käufer häufig schwer fallen, da der Autohändler behaupten wird, dass der Käufer den behaupteten Mangel selbst verursacht hat (klassisches Beispiel: Motorschaden durch Verschalten bei hoher Drehzahl) oder der Mangel auf „normalem Verschleiß“ beruht.

In diesem Fall muss der Käufer einen Prozess führen, um mittels eines gerichtlich bestellten Sachverständigen die Ursache für den Sachmangel und den Zeitpunkt des Auftretens zu beweisen. Aufgrund der hohen Kosten für einen Sachverständigen ist es sicher von Vorteil, wenn „hinter“ dem klagenden Käufer eine Rechtsschutzversicherung steht, die den Prozess finanziert. Auf jeden Fall sollte ein Käufer, der seine Gewährleistungsrechte gegenüber dem Autohändler durchsetzen will, anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen.